

§ 1

Präambel

Der Verein ist in seiner Zielsetzung sowohl geschichtsbezogen als auch zukunftsorientiert. Er bezweckt die Bewahrung und Vermittlung des historischen Erbes und die Pflege von Kunst und Kultur, die Vermittlung der Heimatkunde und der Ortsgeschichte, die Kultivierung der Landschaft, die Bau-, Boden- und Naturdenkmalpflege, die Verschönerung des Ortsbildes und die Mitwirkung bei Neuplanungen.

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage aufgebaut und sieht ausschließlich und unmittelbar seine Aufgabe im Sinn der Gemeinnützigkeitsverordnung. Der Verein darf keine Person oder Stelle durch Verwaltungsaufgaben oder Zuwendungen für Zwecke, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Der Verein arbeitet eng mit den Behörden, der Presse und anderen ortsansässigen oder benachbarten Vereinen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zusammen. Der Verein ist überparteilich und konfessionell nicht gebunden.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der im Jahre 2011 gegründete Verein trägt den Namen
„Kulturverein Amelsbüren e. V.“
2. Er hat seinen Sitz in Amelsbüren
3. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.

§ 3

Zweck und Gebiet des Vereins

1. Der Kulturverein Amelsbüren e. V. mit Sitz in Münster, Stadtteil Amelsbüren, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Heimatgeschichte, des heimatlichen Brauchtums einschließlich Sprache und Liedgut, des Denkmal-, Landschafts-, Natur- und Umweltschutzes. Dabei erstrebt er, Überliefertes und Neues sinnvoll zu vereinen, zu pflegen und weiterzuentwickeln, damit Kenntnis der Heimat, Verbundenheit mit ihr und Verantwortung für sie in der Bevölkerung auf allen dafür in Betracht kommenden Gebieten geweckt, erhalten und gefördert werden.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - Vortragsveranstaltungen für jedermann
 - Organisation von Kulturveranstaltungen wie Lesungen oder Musikabende
 - heimatkundliche Wanderungen und Fahrten für jedermann
 - Anlage und Unterhaltung eines Archivs
 - Herausgabe von Schriften mit einem Inhalt, der dem Satzungszweck entspricht
 - Anlage und Betreuung von Rad- und Wanderwegen und naturnahen Biotopen
 - Zusammenkünfte, in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden
 - besondere Veranstaltungen und Maßnahmen, die das Augenmerk der Öffentlichkeit auf die vom Verein verfolgten Zwecke lenken
 - Zusammenarbeit mit sonstigen Vereinigungen, Körperschaften und Organisationen, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen
4. Zur Information der Öffentlichkeit über die Arbeit des Vereines wird eine Internetseite erstellt.
5. Das Arbeitsziel des Vereins umfasst das Gebiet des Stadtteiles Amelsbüren sowie seiner Gemarkung.

§ 4

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den Sportverein DJK Grün Weiß Amelsbüren 1928 e. V., Steuernummer beim Finanzamt Münster 336/5754/3821, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Arbeitsgebiet des Vereins zu verwenden hat.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelmitglieder und korporative Mitglieder sein. Einzelmitglieder sind natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts. Korporative Mitglieder sind sonstige Vereinigungen des privaten und öffentlichen Rechts sowie Gemeinden und Gemeindeverbände.
3. Mitglied des Vereins wird man durch Aufnahme in den Verein. Die Aufnahme setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand entscheidet.
4. Wer sich um den Verein oder seine Ziele besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorstand ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich, spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres mitzuteilen.
7. Mitglieder, die die Interessen des Vereins erheblich schädigen, können ausgeschlossen werden, nachdem ihnen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Gegen den Ausschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, dort ihr Stimmrecht auszuüben und sich unabhängig davon in Vereinsangelegenheiten an den Vorstand zu wenden. Sie haben Anrecht auf alle Vorteile, die der Verein aus eigener Kraft zu leisten vermag.

Sie haben insbesondere Anspruch darauf, dass der Verein sie nach Kräften bei ihrer Arbeit für die Erreichung des Vereinszwecks unterstützt.

2. Durch die Mitgliedschaft wird kein Anspruch auf das Vereinsvermögen erworben.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Ziele und Zwecke des Vereins nach Kräften zu unterstützen und bis zum 31. März eines jeden Jahres seinen Beitrag an die Vereinskasse zu leisten.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der Beirat

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen sind entweder ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlungen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet wenigstens einmal im Jahr statt und zwar nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes statt oder wenn sie von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder schriftlich beantragt werden.
4. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Können weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter die Mitgliederversammlung einberufen oder leiten, tritt das lebensälteste Vorstandsmitglied an seine Stelle.
5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung sollen mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich zugegangen sein. Sie können auch per E-Mail

versandt werden. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher bei dem die Versammlung einberufenden Vorstandsmitglied schriftlich eingereicht werden. In der Versammlung gestellte Anträge können mündlich begründet werden. Eine sofortige Beschlussfassung über solche Anträge findet statt, wenn zuvor ihre Dringlichkeit beschlossen worden ist. Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins sind davon ausgeschlossen.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung ist vom Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung festzustellen.
7. Jedes volljährige Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme; eine Vertretung ist unzulässig.
8. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahl des Vorstandes, der Beiräte und der Kassenprüfer
 - f) Festsetzung der Beiträge, Beratung und Beschlussfassung über Anträge
 - g) Entscheidung über den Widerspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorstände auf Vorschlag des Vorstandes
 - i) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
9. Vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Kassenführung durch zwei Kassenprüfer zu prüfen.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart

2. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ende ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt; die erneute Wahl der Vorstandsmitglieder der ablaufenden Wahlperiode ist zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Die Leitung der Wahl obliegt dem von der Mitgliederversammlung bestimmten Vereinsmitglied.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zur Wiederwahl eines Nachfolgers, längstens für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen, ein Ersatzmitglied bestellen.

- a) Abweichend von der Regelung in Abs. 2 werden bei der Wahl des Vorstandes zum Ende der am 23.02.2021 ablaufenden Amtszeit des gegenwärtigen Vorstands der Vorsitzende für ein Jahr, der stellvertretende Vorsitzende für zwei Jahre, der Schriftführer und der Kassenwart für drei Jahre gewählt. Nach Ablauf dieser Amtszeiten erfolgt eine Wahl für die betreffenden Vorstandsämter jeweils wieder für die Dauer von drei Jahren.

3. Vorstandssitzungen sind vom Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen so oft einzuberufen, wie es die Vereinsgeschäfte erfordern. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend ist, anderenfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Vertretung der Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Zur Wirksamkeit eines Vorstandsbeschlusses ist es nicht erforderlich, dass alle Vorstandsämter besetzt sind.

- a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein einzeln.
- b) Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins, insbesondere führt er die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Insbesondere beschließt er über Aufnahmeanträge, den Ausschluss eines Mitgliedes und Anträge auf Beitragsermäßigung im Einzelfall.

§ 10

Beirat

Die Besetzung des Beirates wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Der Beirat besteht aus max. zehn Mitgliedern, die beratende Funktion haben.

§ 11

Ehrenvorstand

Ehrenvorstände können an den Vorstands- und Beiratssitzungen teilnehmen. Sie werden vom Vorstand zu den Sitzungen eingeladen. Ehrenvorstände haben beratende Funktion. Ihre Tätigkeit im Vorstand und im Beirat des Vereins ist zeitlich nicht begrenzt.

§ 12

Ausschüsse

1. Zur Bearbeitung ständiger oder einzelner besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitsausschüsse gebildet werden. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtsdauer endet mit der Erledigung der ihnen gestellten Aufgabe.

2. Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Für die Sitzungen der Ausschüsse gilt § 9 Ziff. 3 entsprechend.

§ 13

Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes zwei hauptamtliche Kassenprüfer und einen Vertreter, die dem Vorstand und dem Beirat nicht angehören und bei der Wahl vom Vorstand nicht vorgeschlagen werden dürfen. Der Vertreter hat die Aufgabe, einen hauptamtlichen Kassenprüfer bei Verhinderung zu ersetzen. Die Kassenprüfer haben alljährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung das Kassenwesen des Vereins zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Jede Tätigkeit für den Verein ist ehrenamtlich.
2. Mitgliedern kann jedoch Ersatz der nachgewiesenen Auslagen, die sie im Interesse des Vereins gemacht haben, gewährt werden.

§ 15

Versammlungsleitung, Wahlen, Beschlussfassungen und Sitzungsniederschriften

1. Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind beide verhindert, so übernimmt das an Lebensalter älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
2. Abstimmungen bei Wahlen und über die Anträge jeder Art erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht die Hälfte der anwesenden Mitglieder eine geheime Zettelwahl verlangt.
3. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden dabei

nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Tritt bei Wahlen Stimmgleichheit ein, so entscheidet das Los.

4. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
5. Über Versammlungen von Organen des Vereins ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das insbesondere Beschlüsse, das Ergebnis von Wahlen, aber auch wichtige Diskussionspunkte enthalten soll. Es ist vom Schriftführer oder bei seiner Verhinderung durch ein von der Versammlung jeweils zu wählendem Mitglied anzufertigen. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.
6. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Versammlungsniederschrift einzusehen.

§ 16

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein Daten zum Mitglied auf. Dabei handelt es sich unter anderem um folgende Angaben: Name, Geburtsdatum, Kontaktdaten, Familienstand, Familienangehörige, Bankverbindung und weitere dem Vereinszweck dienende Daten. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
2. Mit dem Beitritt zum Verein erklärt sich das Mitglied einverstanden, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes BDSG per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Ohne dieses Einverständnis kann eine Mitgliedschaft nicht begründet werden.
3. Die überlassenen personenbezogenen Daten der Mitglieder dürfen ausschließlich vom Vorstand für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählen insbesondere die Mitgliederverwaltung, die Durchführung des Vereinszweckes, die üblichen Veröffentlichungen von Ergebnissen in der Presse, im Internet sowie Aushänge im vereinseigenen Schaukasten. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung (z. B. Übermittlung an Dritte) ist nicht zulässig.

4. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen die Veröffentlichung seiner personenbezogenen Daten auf der Vereins-Homepage erheben bzw. seine erteilte Einwilligung in die Veröffentlichung widerrufen. Im Falle eines Einwandes bzw. Widerrufs unterbleiben weitere Veröffentlichungen zu seiner Person. Personenbezogene Daten des widerrufenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.
5. Mit dem Beitritt erklärt sich das Mitglied ebenfalls einverstanden, dass Fotos von Veranstaltungen des Vereins, auf denen das Mitglied abgebildet ist, im Rahmen von Veröffentlichungen des Vereins, z.B. auf der Homepage, Presse oder in Festschriften veröffentlicht werden. Jedes Mitglied hat das Recht, der Veröffentlichung zu widersprechen, es sei denn, die Veröffentlichung wäre nach § 23 des Gesetzes „Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ auch ohne Zustimmung zulässig.
6. Die Datenschutzbestimmungen beziehen sich nicht nur auf neue, sondern auch auf diejenigen Mitglieder, die seit der Gründung dem Kulturverein Amelsbüren e. V. beigetreten sind.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist den Verbänden und Vereinigungen, denen der Verein angehört, und der zuständigen politischen Gemeinde mitzuteilen.

§ 18

Schlusswort

Die ursprüngliche Satzung ist von den Gründungsmitgliedern beschlossen worden.

Name und Anschrift der Gründungsmitglieder:

Herr Prof. Dr. Michael Hippler, Emmerweg 31, 48163 Münster

Herr Bernhard Klasing, Kirchfeld 11, 48163 Münster

Herr Dr. Theodor Kock, Zur Windmühle 46, 48163 Münster

Frau Hildegard Steverding, Zur Windmühle 56, 48163 Münster

Herr Heinz Uhlenbrock, Schenkewaldstraße 3, 48163 Münster

Herr Edmund Vennemann, Lange Kuhle 5, 48163 Münster

Herr Lambert Vennemann, Einkornweg 13, 48163 Münster

Herr Richard Vennemann, Zur Windmühle 30, 48163 Münster

Herr Hermann Weber, Lange Kuhle 18, 48163 Münster

Herr Guido Wegmann, Hirseweg 61, 48163 Münster

Anmerkung: Die Satzung enthält die Änderung vom 27.02.2015 und 14.02.2020.

Stand der Satzung: Beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 14. Februar 2020,
Eintragung in das Vereinsregister des AG Münster am 04. Mai 2020